

# RS Pvak 2018/3/29 A17-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2018

## Norm

PVG §41 Abs1

### Schlagworte

Zurechenbarkeit der Handlungen und Unterlassungen einzelner PV dem PVO als Kollegialorgan

### Rechtssatz

Ob die Handlung einzelner Personalvertreter/innen dem PVO, dem sie angehören, zuzurechnen ist, ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Handlung oder Unterlassung zu beurteilen und dahingehend zu prüfen, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die in Wahrheit eine Tätigkeit für das PVO darstellt, dem das Mitglied angehört. Aus dem gesetzwidrigen Verhalten eines Mitglieds eines PVO kann sich, wie bereits ausgeführt, nämlich nur dann die Gesetzwidrigkeit der Geschäftsführung des PVO selbst ergeben, wenn und insoweit das Verhalten dem PVO zuzurechnen ist (Schragel, PVG, § 41, Rz 1, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2018:A17.PVAB.17

### Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)